



SATZUNG

des
Turnvereins
1861 Amberg e.V.

1972 1861 Amberg e.V. Neufassung 1972

Eigenes Sportgelände an der W. v. Siemens-Straße

Anschluß: TURN-AMBERG
945 Amberg
Postfach 112

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins ist: Turnverein 1861 Amberg e. V., abgekürzt TV 1861 Amberg.
2. Er hat seinen Sitz in Amberg.
3. Der Verein ist durch Eintragung in das Vereinsregister Amberg rechtsfähig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.
5. Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zur Förderung dieser Zwecke stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle Einkünfte des Vereins werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlten Kapitalanteile zurück.

Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, zu sportlichen Zwecken oder zur Mehrung des Vermögens.

6. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Absichten.

§ 2

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (über 18 Jahre alt) mit Sitz und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen,
 - b) Jugendmitglieder (14—18 Jahre alt) mit Sitz, aber ohne Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen,
 - c) Jungmitglieder (unter 14 Jahren) ohne Sitz und ohne Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen,
 - d) Ehrenmitglieder, mit Sitz und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlich unterzeichnete Aufnahmeerklärung und Bearbeitung der Aufnahme durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

c) durch Ausschlussbeschluss des Turnrats.

Im Falle c) hat das Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung anzurufen, und zwar innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Turnratbeschlusses über seinen Ausschluss. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Der Turnrat darf ein Mitglied nur ausschließen,

- a) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein für mindestens 2 Quartale nicht nachgekommen ist,
- b) wenn es sich vereinsschädigend verhält und dieses Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht nachhaltig einstellt,
- c) wenn ein anderer wichtiger Grund ehrenrühriger Art vorliegt.

5. Das auszuschließende Mitglied muß vor der Beschlufassung über seinen Ausschluss Gelegenheit haben, sich vor dem Turnrat bzw. vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

6. Bei einem Mitglied, das ein Amt oder eine Funktion im Verein bekleidet und durch Vorstandsbeschluss seines Amtes enthoben wird, ruht sein Amt sofort, auch wenn es die Mitgliederversammlung zur Entscheidung anruft.

7. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ermäßigungen für Alt-, Dritt- und nachfolgende Mitglieder einer Familie beschließt auf Antrag der Turnrat. Ebenso über Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Turnrat,

Zu b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Zu c) Den Verwaltungsrat bilden: 1. Schriftführer, 2. Schriftführer, 1. Kassier und 2. Kassier.

§ 4

1. Der Turnrat besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Verwaltungsrat,

c) den Abteilungsleitern,

d) den Besitzern, um die der Turnrat im Bedarfsfall erweitert werden kann.

Außerdem gehören dem Turnrat der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme im Turnrat.

2. Der 1. Vorsitzende hat die allgemeine Leitung des Vereins. Er vertritt und repräsentiert den Verein. Er kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Entscheidungen selbst erledigen und treffen. Er hat dem Turnrat darüber zu berichten. Sonst sind die Geschäfte von den zuständigen Vorstands- bzw. Verwaltungsratsmitgliedern auszuführen.

3. Der 2. und 3. Vorsitzende unterstützen und vertreten den 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand hat das Hausherrnrecht für die baulichen Besitzungen und Geländebesitzungen.

5. Der Turnrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters. Sechs Mitglieder des Turnrates können beim 1. Vorsitzenden eine Sitzung veranlassen.

sen, außerdem letzterer für sich alleine. Die Turnratsmitglieder sind zu jeder Sitzung formlos und rechtzeitig zu laden.

6. Der Turnrat gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung. Diese regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Turnratsmitglieder sowie das Einnahme- und Ausgabewesen.

7. Mitglied des Turnrats kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehört. Ausnahmen kann der Turnrat zulassen.

8. Wenn ein Turnratsmitglied im Laufe des Jahres ausscheidet oder für längere Zeit verhindert ist, dann kann durch Turnratsbeschluß ein kommissarischer Nachfolger bestellt werden.

9. Über Beschlüsse des Turnrats ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterschreiben.

§ 5

Abteilungsleiter

1. Für den Sport- und Verwaltungsbetrieb in den

Abteilungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

2. Zu einem Abteilungsleiter kann nur ein Vereinsmitglied nominiert werden. Ausnahmen kann der Turnrat zulassen.

3. Der Abteilungsleiter ist vom Turnrat zu bestätigen oder mit einer entsprechenden schriftlichen Begründung abzulehnen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Im Monat März, spätestens im April, eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladung hat in der Weise zu erfolgen, daß Zeitpunkt und Tagungsstelle und Tagungsordnung im Vereinsausgang mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung bekanntgemacht werden müssen.

3. Anträge und Wahlvorschläge für die Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederver-

versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge können eingereicht werden:

- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied, dessen Wahlvorschlag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wurde,
- b) vom Turnrat.

4. Der gesamte Vorstand und Verwaltungsrat wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte stehen:

- a) Berichte des 1. Vorsitzenden, 1. Kassiers, der Kassenrevision und der Abteilungsleiter,
- b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- c) Neuwahl des Vorstandes und Verwaltungsrats,
- d) Satzungsänderungen (Benennung der betreff. Paragraphen),
- e) Verschiedenes.

6. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Anberaumung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangt. Für die Ladung und Anträge zur Tagesordnung gelten § 6 Ziff. 2 und 3 sinngemäß.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

§ 7

Versammlungsordnung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlußfähig über alle in der Tagesordnung bekanntgemachten Gegenstände. Mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder können noch in der Mitgliederversammlung nicht oder nicht ordnungsmäßig bekanntgemachte Punkte, ausgenommen Satzungsänderungen, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anderweitig etwas anderes bestimmt ist,

mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt bleiben. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{10}$ aller erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung als einziger Punkt die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins vorsieht. Ist diese Mehrheit von $\frac{2}{10}$ geringer als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder über 18 Jahre, so ist innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit $\frac{2}{10}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins wirksam beschließen kann, auch wenn diese $\frac{2}{10}$ Mehrheit geringer ist als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder über 18 Jahre.

~~3. Abstimmungen und Wahlen geschehen geheim, wenn die Mitgliederversammlung nicht anderweitig beschließt. Der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende müssen in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt werden. Nimmt ein Mitglied eine Wahl nicht an, so ist sofort neu zu wählen.~~

4. Für die Wahlen hat die Versammlung einen Wahlleiter und 2 Beisitzer zu bestimmen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet notfalls auch über Fragen der Versammlungsordnung.

§ 8

Geschäftsführung

1. Jedes Mitglied dem ein Amt anvertraut ist, ist zur unparteilichen, gewissenhaften und satzungstreuen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, daß über geheimzuhaltende Dinge Stillschweigen gegenüber jedermann gewahrt wird.
2. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die tatsächliche Geschäftsführung wird durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet.

§ 9

Schlichtungsausschuß

1. Für Streitigkeiten unter Mitgliedern, die ihre Ur-

sache in vereinsinternen Angelegenheiten haben, ist im Bedarfsfalle vom Turnrat ein Schlichtungsausschuß zu bilden.

2. Der Schlichtungsausschuß wird gebildet aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 3. Vorsitzenden,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) je einem von den streitenden Parteien zu benennenden Beisitzer,
 - e) dem Ehrenvorstand.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ehrenvorstand, gegebenenfalls der 1. Vorsitzende.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Anfall des Vermögens bei Auflösung

1. Sollte der Verein auf unter 7 Mitglieder herabsinken, gilt er als aufgelöst.

2. In jedem Falle der Vereinsauflösung ist das Restvermögen ausschließlic und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung zuzuführen.

3. In erster Linie ist das Restvermögen einschließlich der Sportanlagen und der darauf befindlichen Gebäulichkeiten der Stadt Amberg zu überlassen mit der Auflage, es gemäß Ziffer 2 sportlichen Zwecken zuzuführen.

4. Beschlüsse des Vereins über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Absprache mit der Stadt Amberg ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.4.1972 geändert und neu gefaßt.

Amberg, den 14. April 1972

gez.: **Alfons Weinzierl**

1. Vorstand

gez.: **Helmut Bartelt**

1. Schriftführer